
Interventionen, Militärische Interventionen und Humanitäre Interventionen – Terminologische Differenzen in einem umstrittenen Begriffsfeld

2

Bernhard Rinke mit Olivia Formella und Mathias Ludemann

2.1 Einführung

Die Leserinnen und Leser des vorliegenden Bandes finden nachfolgend eine repräsentative Auswahl verschiedenster Definitionen aus dem Begriffsfeld „Intervention“; im Einzelnen gliedert in die Begriffe „Intervention“, „Militärische Intervention/Militärintervention“ und „Humanitäre Intervention“. Die gewählte Zusammenstellung soll nicht nur die Konfliktlinien in der wissenschaftlichen Debatte veranschaulichen, sondern auch zur weiteren eigenständigen Beschäftigung mit dem Gegenstand einladen. Vorab seien einige einleitende, skizzenhafte Anmerkungen zum Stand der Diskussion und zur Definitionsfrage gestattet.

Die Herausgeber dieser Aufsatzsammlung haben ihren Autorinnen und Autoren mit Absicht keine Leitdefinition des Begriffs der „Intervention“ als Arbeitsgrundlage für ihre Beiträge an die Hand gegeben. Denn insbesondere die Politikwissenschaft hat sich bislang nicht auf eine konsistente Definition des Interventionsbegriffs einigen können. Zwar ist zum sich in Wellen vollziehenden Interventionsgeschehen (vgl. Debiel/Goede 2011) inzwischen ein schier unübersichtlicher Bestand an Literatur publiziert worden, der nahezu jeden Aspekt dieses Phänomens internationaler Politik in den Blick nimmt. Einvernehmen darüber, worum es sich bei einer „Intervention“ eigentlich handelt, wurde gleichwohl noch nicht erzielt. Im Gegenteil: Auch nach Jahren und Jahrzehnten der (politik-)wissenschaftlichen Diskussion ist der Begriff der Intervention noch immer umstritten, ungeklärt und unpräzise.¹

1 Vgl. in diesem Sinne bereits die früheren Bestandsaufnahmen von Daase 1997, Fischer 2004, Haedrich 1961 und Rosenau 1969. Zum jüngsten Diskussionsstand siehe auch den Beitrag von Reinhard Meyers im vorliegenden Band.

Für die Debatte ist dabei eine in ihren Eckpunkten völlige terminologische Entgrenzung charakteristisch. Nicht zuletzt ist diese Entgrenzung wohl auch sprachlicher Ausdruck wissenschaftlichen Bemühens um Sachlichkeit und Neutralität, wiewohl beziehungsweise gerade weil Interventionen als höchst strittiges Instrument internationaler Politik unweigerlich immer auch Fragen nach ihrer rechtlichen und normativen Zulässigkeit aufwerfen. Um den Preis analytischer Genauigkeit strebt manch ein Autor jedenfalls offenkundig nach einer (in letzter Konsequenz ausgeschlossenen) möglichst werturteilsfreien Bestimmung von „Intervention“.

Mithin ist der Begriff in der Lehre von den Internationalen Beziehungen verschiedentlich bis hin zur inhaltlichen Konturlosigkeit ausbuchstabiert worden. Stanley Hoffmann etwa hat die Ansicht vertreten, Intervention sei „practically the same thing as international politics, from the beginning of time to the present“ (Hoffmann 1984: 7). Vergleichbar unscharf ist die im Kern tautologische Auffassung, dass der Begriff der „Intervention“ eine breite Vielfalt von Situationen abdecke, „where one actor intervenes in the affairs of another“ (Evans/Newnham 1992: 198) beziehungsweise „whereby one state has an impact upon the affairs of another (Rosenau 1969: 153). Schließlich hat Ernst-Otto Czempiel argumentiert, dass „[u]nter Intervention (...) jede Beeinflussung von außen zu verstehen (ist), egal ob sie gewaltfrei oder gewaltsam vorgenommen wird“ (Czempiel 1994: 402).² Problematisch ist dieses weite Verständnis von „Intervention“ dabei in doppelter Hinsicht: In eher praxeologischer Hinsicht, da sich auf diesem Wege „nahezu jede außenpolitische Handlung eines Staates als eine Intervention auffassen (lässt)“ (Hinsch/Jansen 2006: 29). In wissenschaftlicher Hinsicht, da ein derart ausgehelter Interventionsbegriff Gefahr läuft, „Trennschärfe und analytische Handhabbarkeit zu verlieren“ (Meyers 1995: 85).

Nun finden sich zwar auch Definitionen, die gegenüber den genannten Bestimmungen insofern eine Einschränkung vornehmen, als nunmehr die Konflikthaftigkeit beziehungsweise der gewaltsame Charakter der Interaktion zum bestimmenden Element wird. Zu weiterer begrifflicher Klarheit trägt diese Einschränkung allerdings kaum bei, wenn wiederum – wie in den beiden nachfolgend zitierten Definitionen – jede gewaltsame Form des Konflikts beziehungsweise des Konfliktaustrags zur „Intervention“ erklärt wird:

„All conflict between states is intervention. You cannot fire bullets or rockets across a border without intervening, dramatically and damaging, in the domestic affairs of the

2 Vgl. in diesem Sinne auch Fierke 2005, die in ihrer sozialkonstruktivistischen Analyse Moral, Legal, Military, Economic, Cultural, Therapeutic und Critical Interventions unterscheidet.

state. When we speak of intervening in a conflict we are speaking of intervening in an existing intervention“ (Millar 1980/2011: 1).

„Materiell ist jeder Krieg eine Intervention, soweit er instrumentell zielgerichtet ist (etwa Besetzung eines Landstrichs oder Befreiung einer Hafenanlage)“ (Stadler 2000: 7).

Gänzlich konturlos wird der politikwissenschaftliche Interventionsbegriff schließlich, wenn „selbst die Unterlassung einer unter normalen Umständen zu erwartenden Intervention (...) als Intervention angesehen werden kann“ (Hinsch/Janzen 2006: 29; vgl. auch schon Jentleson/Levite 1992: 8 f.).³

Umso mehr als in dieser Argumentation von der Vorstellung „einer unter normalen Umständen zu erwartenden Intervention“ ausgegangen wird, muss festgehalten werden, dass völkerrechtlich zunächst einmal noch immer das Interventions- und Gewaltverbot der UN-Charta gilt, beziehungsweise ein „*Verbot der Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten*“ (sic!) (Beyerlin 1991: 378).⁴ Zwangsmaßnahmen des UN-Sicherheitsrates nach Kapitel VII der UN-Charta zur Wahrung oder Wiederherstellung der internationalen Sicherheit bleiben hier von jedoch unberührt (vgl. im Einzelnen exemplarisch Arnould 2012: 140 ff., Aust 2010: 205 ff., Beyerlin 1991, Dörr 2004, Haedrich 1961, Jennings/Watts 1996).

Zu heftigen und bis heute nicht beendeten Kontroversen hat vor diesem Hintergrund die jüngere Entwicklung des Rechtsinstituts der Humanitären Intervention (zur „Geschichte der ‚Humanitären Intervention‘“ vgl. Swatek-Evenstein 2008) geführt, gipfelnd in der These der Nichtexistenz „Humanitärer Interventionen“ (Waal 2007).

Zielte Kapitel VII der UN-Charta ursprünglich auf zwischenstaatliche Konflikte, d. h. die militärische Bedrohung durch einen Aggressorstaat, ging der UN-Sicherheitsrat nach dem Ende des Ost-West-Konflikts und angesichts eines veränderten Kriegsbildes (jüngerer Gesamtüberblick bei Meyers 2011) in seiner Entscheidungspraxis schrittweise dazu über, Maßnahmen nach Kapitel VII fall-

3 Verschiedentlich wird bereits dem französischen Staatsmann und Diplomaten Charles-Maurice de Talleyrand-Périgord (1754–1838) die Aussage zugeschrieben, Nicht-Intervention und Intervention bedeuteten in etwa das Gleiche (vgl. Daase 1997: 260 und Frowein 1995: 9).

4 Vgl. etwa Art. 2 Abs. 7 der UN-Charta, wonach aus der Charta „eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden“. Vgl. ferner Art. 2 Abs. 4 UN-Charta, wonach alle „Mitglieder (...) in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt“ unterlassen.

weise auch im Hinblick auf innerstaatliche (Konflikt-)Konstellationen, wie etwa die humanitäre Notlage in Somalia im Jahre 1993 (Debiel 2003: 130 ff.) zu ergreifen.

Dieser „neue Interventionismus“ (Debiel/Nuscheler 1996) warf immer nachdrücklicher die Frage auf, ob das Prinzip der Nichteinmischung nicht zwischenzeitlich bereits überholt sei (Jäckel 1995).⁵ Letztlich ist diese Frage bis dato unbeantwortet geblieben, auch wenn die „Responsibility to Protect“⁶ als ein erster Schritt auf dem Weg vom Interventionsverbot im westfälischen Staatensystem hin zum Interventionsgebot in einer postwestfälischen Ordnung internationaler Politik (zur Terminologie exemplarisch Meyers 2012 und Schneckener 2005) gedeutet werden kann.

Besonders heftige Kontroversen haben sich derweil namentlich an denjenigen Interventionen entzündet, denen entgegen den völkerrechtlichen Bestimmungen kein Mandat des Sicherheitsrates zu Grunde lag, also der Kosovo-Krieg des Jahres 1999 als besonders strittiger Fall einer sogenannten „humanitären Intervention“⁷ sowie der mit wechselnden Begründungen legitimierte Präemptiv-Krieg gegen den Irak des Jahres 2003⁸.

„In der völkerrechtlichen Auseinandersetzung geht es“ mithin „vor allem um die Erforderlichkeit eines UN-Mandats (Meyer 2011: 575). In „der ethischen“ Auseinandersetzung geht es hingegen „häufig darum, welches Ausmaß von Menschenrechtsverletzungen ein Eingriff in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates zu rechtfertigen vermag“ (ebd.).

Kontrovers diskutiert wird zudem die Frage nach den (eentlichen) Interventionsgründen und -motiven: Handelt es sich bei „humanitären Interventionen“ tatsächlich um eine Intervention, deren Motiv in einer (angenommenen) humanitären Notlage (etwa schwersten Menschenrechtsverletzungen) zu suchen und zu finden ist, oder dient die Verwendung des Begriffs „humanitär“ nicht vielmehr zuallererst als deklaratorisch-rhetorischer Deckmantel zur Verhüllung tatsächlicher real- oder geopolitischer Interessen der intervenierenden Staaten oder Staatengruppen (zur Debatte exemplarisch Chomsky 2000, Hinsch/Jansen 2006, Weiss 2012)? Zu konstatieren ist auf alle Fälle, dass „internationale Militärinter-

5 Jüngere Zwischenbilanzen des Interventionsgeschehens finden sich bei Binder 2012 und Debiel/Goede 2011. Exemplarische Fallstudien bieten etwa Berdal/Economides 2007, Debiel 2003, Freedman 1994, Debiel/Nuscheler 1996, Fisler Damrosch 1993, Howard 2008, Mayall 1996 sowie Levite/Jentleson/Berman 1992.

6 Vgl. ICISS (2001): *The Responsibility to Protect*. Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty. Ottawa: International Development Research Centre. Siehe auch die Beiträge von Bernhard Rinke und Reinhard Meyers, Reinhard Meyers sowie Gerhard Beestermöller im vorliegenden Band.

7 Vgl. zur Diskussion hierüber exemplarisch Chomsky 2000, Mayer 1999 und Merkel 2000.

8 Vgl. zur Diskussion über den Irak-Krieg exemplarisch Ambos/Arnold 2003, Kubbig 2003 und Lutz/Gießmann 2003.

ventionen zum Schutz vor schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen (...) leicht in Verdacht kommen, durch die Hintertür wieder die Institution des Angriffskrieges einzuführen“ (Jahn 2012: 111).

Strittig ist auch die Qualität der eingesetzten Mittel geblieben, also die Frage, ob es sich bei einer humanitären Intervention notwendigerweise um ein militärisches Eingreifen mit Gewaltmitteln, oder (nur) um ein ziviles Eingreifen mit wirtschaftlichen, finanziellen und/oder diplomatischen Mitteln, oder schließlich um eine Kombination ziviler und militärischer Instrumente handelt beziehungsweise handeln sollte. Als unscharf erweist sich in diesem Kontext insbesondere die Abgrenzung zum Begriff der Humanitären Hilfe (zur Diskussion exemplarisch Seiders 2012).⁹

Neben den bereits angeführten Faktoren, lassen sich die Schwierigkeiten einer exakten Begriffsbestimmung und damit einhergehend die Vielzahl variierender Definitionen schließlich auf wohl wenigstens drei Faktoren zurückführen:

- 1) Interventionen, „Humanitäre Interventionen“ zumal, sind ein überaus komplexes, „eigenartiges Phänomen“ (Swatek-Evenstein 2008: 29), das von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen (namentlich der Politikwissenschaft, dem Völkerrecht sowie der Philosophie) in jeweils fachspezifischer Hinsicht, d. h. unter besonderer Berücksichtigung der für die jeweilige Disziplin besonders relevanten Aspekte und im Kontext einer Vielzahl von Theorien und Denkschulen in den Blick genommen wird (vgl. im Einzelnen Garrett 1999, Holzgrefe 2003, Jahn 1993, Jahn 2012a und Weiss 2012: 6 ff.). Daraus folgt, dass die verschiedenen „scientific communities“ einfach unterschiedliche Begriffsverständnisse entwickelt haben.
- 2) Innerhalb der verschiedenen Disziplinen dauern zudem die Auseinandersetzungen um die begriffliche Deutungshoheit an, wobei zudem oft auf unterschiedliche (wissenschafts-)theoretische Prämissen und Denkschulen rekurriert wird. Christopher Daase etwa differenziert mit Blick auf die politikwissenschaftliche Diskussion über den Begriff der „Intervention“ grundlegend zwischen einem behavioristischen und einem traditionalistischen Ansatz (im Einzelnen Daase 1997; vgl. auch Fischer 2004: 174 f.).
- 3) Zuletzt ist zu berücksichtigen, dass auch Politiker und gesellschaftliche Akteure (etwa im Bereich der Humanitären Hilfe, Krisenprävention und/oder Konfliktbearbeitung tätige Nichtregierungsorganisationen) Begriffsbestim-

9 Unter humanitärer Hilfe können Maßnahmen verstanden werden, die dem Ziel dienen, „(...) to provide a need-based emergency response aimed to preserving life, prevention and alleviating human suffering and maintaining human dignity wherever the need arises“ (The European Consensus on Humanitarian Aid 2005: C 25/2).

mungen vornehmen, die nicht zuletzt auf den eigenen (Handlungs-)Bedarf zugeschnitten sind und insofern wohl eher akteurgeleitete Eigeninteressen widerspiegeln als das Bemühen um eine allgemeingültige Begriffsklärung.

2.2 Das Begriffsfeld Intervention

2.2.1 Intervention

„Das Interventionsverbot untersagt die Einmischung in die inneren und äußeren Angelegenheiten eines Staates durch Anwendung oder Androhung von Zwang. Tatbestandlich ist es somit doppelt bedingt durch

- eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates und
- die Anwendung oder Androhung von Zwang.“ (Arnauld 2012: 140)

„Nicht jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates ist eine unzulässige Intervention. Hinzutreten muss ein *Zwangelement* (sic!). Unzweifelhaft verboten sind die Anwendung oder Androhung militärischer Gewalt. Hierin liegt zugleich ein Verstoß gegen das Gewaltverbot. Beide Verbote sind insofern teilkongruent. Formen von Sabotage oder subversiver Propaganda können als ‚subversive Interventionen‘ ebenfalls gegen das Interventionsverbot verstoßen. Umstritten ist jedoch die Anwendung ökonomischer Druckmittel. Bei Wirtschaftsblockaden und Embargos dürfte ein an sich unzulässiger wirtschaftlicher Zwang bejaht werden können (hier wird der betroffene Staat gleichsam ‚abgeschottet‘), nicht jedoch bei bloßer Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen oder Einstellung von Entwicklungshilfe: Grundsätzlich gibt das Völkerrecht (jenseits besonderer vertraglicher Verpflichtungen) keinen Anspruch auf Aufrechterhaltung dieser Beziehungen und Hilfsleistungen.“ (Arnauld/Neumann 2012: 585)

„Zu den völkerrechtlichen Grundregeln der gegenwärtigen zwischenstaatlichen Beziehungen gehört das *Verbot der Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten* (sic!). Zwar ist dieses zwischenstaatliche Interventionsverbot in der Charta nicht niedergelegt; die Generalversammlung hat aber entsprechende Grundsätze entwickelt, die teils bestehendes Völkergewohnheitsrecht widerspiegeln, teils dieses weiterentwickeln. Hingegen folgt ein solches Verbot für die UNO im Verhältnis zu ihren Mitgliedern unmittelbar aus Art. 2 Ziff. 7. Zu fundamental ist dieses Einmischungsverbot, als daß seine Geltung heute prinzipiell bestritten würde. Schutzobjekt dieses Verbotsatzes sind nämlich die *staatliche Souveränität und Unabhängigkeit* (sic!). Sie sind nach wie vor unentbehrliche Grundvoraussetzungen für die gleichberechtigte Teilnahme al-

ler Staaten am Völkerrechtsverkehr, auch wenn sie angesichts der zunehmenden internationalen Verflechtungen und des Trends zur Bildung von Staatengemeinschaften ihren absoluten Charakter eingebüßt haben mögen. Andererseits lehrt die völkerrechtliche Staatenpraxis, daß das Interventionsverbot offenbar ständig mißachtet wird, bezichtigen sich doch fast tagtäglich Staaten gegenseitig der Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten. Dieses Verbot scheint vor allem deswegen eine stumpfe Waffe zu sein, weil sein völkerrechtlicher Pflichtgehalt ziemlich amorph ist, so daß mancher Staat, dem eine verbotene Intervention vorgehalten wird, diesen Vorwurf gar nicht so recht ernst nimmt. Gleichwohl ist das völkerrechtliche Interventionsverbot als Instrument zur Vermeidung zwischenstaatlicher Konflikte heute mehr denn je unverzichtbar. Diese Funktion kann es freilich nur dann erfüllen, wenn es sich inhaltlich so weit konkretisieren läßt, daß aus ihm einzelne anwendungsreife Verhaltensregeln gewonnen werden können.“ (Beyerlin 1991: 378)

„Wenn (...) Regierungen und von ihnen abhängige Einrichtungen gezielt auf die innere Entwicklung anderer Staaten Einfluss nehmen, handelt es sich um eine zwischenstaatl. Einmischung, die auch den Charakter einer (nach der UN-Charta nicht erlaubten) Intervention (durch ökonom. Druckausübung oder militärisches Eingreifen) annehmen kann. Wenn hingegen der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach den Regeln der UN-Charta beschließt, dass gegen einen Staat, dessen Politik oder innere Entwicklung den internat. Frieden bedroht, Sanktionen (diplomatischer, wirtschaftl. oder militärischer Art) verhängt werden sollen, so handelt es sich hierbei nicht um eine (verbotene) Intervention, sondern um eine von der UN-Charta (Kapitel VII) gebotene Maßnahme zur Friedenssicherung.“ (Brock 2011: 278)

„(...) der Versuch eines auswärtigen Akteurs, auf das Herrschaftssystem eines Landes einzuwirken.“ (Czempiel 1998: 149)

„(...) das Eingreifen eines Staates A (oder einer Gruppe von Staaten) in die Angelegenheiten eines Staates B, wobei dieses Eingreifen erstens signifikant über das als Standardverhalten anerkannte Maß politischer Einwirkung hinausgeht und zweitens mit der Absicht unternommen wird, die Politik von Staat B zu beeinflussen. Die erste Bedingung betont (...) den Ausnahmeharakter von Intervention und (...) die Normverletzung; sie unterscheidet damit Intervention und Einwirkung. Sie faßt diese Norm aber nicht als absolute auf, denn das, was von einzelnen Staaten und von der Staatengemeinschaft als ‚normale Einwirkung‘ verstanden wird und worin eine ‚signifikante Abweichung‘ besteht, wird regional und historisch unterschiedlich beurteilt. Die zweite Bedingung besagt, daß Interventionen absichtliche Handlungen sind und nur eine kurzfristige Einflußnahme darstellen; sie können damit von Kriegen, Okkupation und Annexion aber auch von Interdependenz unterschieden werden.“ (Daase 1997: 261)

„In the field of international law, ‚intervention‘ generally indicates an external power’s unlawful interference with the territorial integrity or political independence of a state, such as by means of invasion, intimidation, or subversion. Thus the classic international law treaties speak of intervention as ‚dictatorial interference‘ resulting in the ‚subordination of the will‘ of one sovereign to that of another. Political scientists and others, however, frequently employ the term in a benign sense, to suggest a form of conflict resolution in which the intervenor ‚comes between‘ contending parties as a mediator would, but armed with the means to impose a settlement.“ (Fisler Damrosch 1993a: 3)

„INTERVENTION (sic!) tends to have one of two types of meanings. On the one hand there is action undertaken in the name of international peace and security. This has a long history, involving a spectrum of activities from offering the services of mediators, providing monitors and peacekeepers to ensure that agreements are being honoured, supporting directly those offering humanitarian aid to the victims of warfare, interposing forces between the belligerents, and, at the extreme, entering a conflict on behalf of the most aggrieved party. On the other hand intervention can mean interference in another country’s internal affairs. This too can take a variety of forms, from prodding its leaders in the directions of certain policies and deterring them from others, encouraging and sponsoring particular political tendencies and, at this extreme, attempting to take direct control of its affairs.“ (Freedman 1994a: 1)

„(...) Handlung, die Drohung mit Gewalt oder deren Anwendung beinhaltet, in dem Sinne, daß der Intervenierende bewaffnete Streitkräfte einsetzt und zumindest klarmacht, daß er bereit ist Gewalt anzuwenden, wenn seiner Operation Widerstand geleistet wird. Dies auch dann, wenn es sich beim Zweck der Operation lediglich um die Verteilung von Hilfsgütern handelt. (...). Eine Intervention kann die einseitige Handlung eines Staates oder einer Gruppe von Alliierten sein wie auch eine Maßnahme mit Autorisierung der Vereinten Nationen.“ (Greenwood 1998: 15 f.)

„Die Intervention als völkerrechtlicher Begriff ist zu unterscheiden von der Intervention als politischer Erscheinung. In den politischen Beziehungen der Staaten zeichnet sich die Intervention als tatsächliche zwangsweise Einmischung eines Staates in die ihm fremden Angelegenheiten anderer Staaten ab. Die Intervention als Rechtsbegriff umfaßt die Einwirkung von Staaten in ihnen fremde Angelegenheiten anderer Staaten durch Eingriff in deren Rechtssphäre unter Anwendung oder Androhung von Zwang. (...). Die Einmischung muß gebieterisch, autoritativ, also durch Ausübung oder durch Androhung von Zwang und gegen den Willen des Betroffenen erfolgen. Eine im Einzelfall oder generell erteilte Zustimmung des Betroffenen zum Eingreifen schließt den Tatbestand der Intervention aus. (...) Militärische, wirtschaftliche, finanzielle oder di-

plomatische Zwangsmittel werden einzeln oder nebeneinander angewendet. Auch die Entfachung oder Unterstützung revolutionärer Bewegungen in anderen Staaten stellt in der Regel eine Intervention dar.“ (Haedrich 1961: 144 f.)

„Although states often use the term ‚intervention‘ loosely to cover such matters as criticism of another state’s conduct, in international law it has a stricter meaning, according to which intervention is forcible or dictatorial interference by a state in the affairs of another state, calculated to impose certain conduct or consequences on that other state. Intervention is thus a form of interference by one state in the affairs, internal or external, of another; and intervention may affect those affairs either directly or indirectly. Since every state has the right, as an attribute of its sovereignty and insofar as it is not qualified by treaty obligations, to decide for itself such matters as its political, economic, social and cultural systems, and its foreign policy, interference in those matters can infringe its sovereignty. Thus, however much one state may dislike the particular ideology or political system adopted by another, that does not legally permit it to intervene so as to bring about changes: support for an opposition within another state is perhaps one of the clearest examples of unlawful intervention in the affairs of that state (...).“ (Jennings und Watts 1996: 430)

„(...) Ein Angriff auf die Souveränität eines Staates in Form der Einmischung in dessen innere Angelegenheiten durch politische Druckausübung, den Gebrauch wirtschaftlicher, militärischer oder sonstiger Machtmittel, um diesen gefügig zu machen.“ (Meier/Hannemann/Meyer zum Felde 2012: 229)

„Der Grundsatz betreffend die Pflicht, sich im Einklang mit der Charta nicht in Angelegenheiten einzumischen, die zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören (sic!)

Kein Staat und keine Staatengruppe hat das Recht, sich aus irgendeinem Grund unmittelbar oder mittelbar in die inneren und äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates einzumischen. Folglich sind die bewaffnete Intervention und alle anderen Formen von Einmischung oder Drohversuchen gegen die Rechtspersönlichkeit eines Staates oder gegen seine politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bestandteile völkerrechtswidrig.

Kein Staat darf wirtschaftliche, politische oder irgendwelche anderen Maßnahmen anwenden oder zu deren Anwendung ermutigen, um gegen einen anderen Staat Zwang in der Absicht anzuwenden, von ihm einen Verzicht auf die Ausübung souveräner Rechte zu erreichen oder von ihm Vorteile irgendwelcher Art zu erlangen. Desgleichen darf kein Staat subversive, terroristische oder bewaffnete Aktivitäten organisieren, unterstützen, schüren, finanzieren, anreizen oder dulden, die auf den gewaltsamen Sturz des Regimes eines anderen Staates gerichtet sind, oder in bürgerkriegsartige Kämpfe in einem anderen Staat eingreifen.

Die Gewaltanwendung mit dem Ziel, Völker ihrer nationalen Identität zu berauben, ist ein Verstoß gegen ihre unveräußerlichen Rechte und den Grundsatz der Nicht-einmischung.

Jeder Staat hat ein unveräußerliches Recht, sein politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System ohne irgendeine Form der Einmischung von Seiten eines anderen Staates zu wählen.

Die vorstehenden Absätze dürfen nicht so ausgelegt werden, als beeinträchtigen sie die einschlägigen Bestimmungen der Charta, die sich auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beziehen.“ (Resolution 2625 (XXV): 305)

„Völkerrechtl.: I. bezeichnet die Einmischung eines Staates in die Angelegenheiten eines anderen Staates.“ (Schubert/Klein 2011: 151)

„Intervention of Other States or External Political Actors

- Military or paramilitary engagement, both covert and overt, in the internal affairs of the state at risk by outside armies, states, identity groups, or entities that affect the internal balance of power or the resolution of conflict.
- Economic intervention by outside powers, including multilateral organizations, through large-scale loans, development projects, or foreign aid, such as ongoing budget support, control of finances, or management of the state's economic policy, creating economic dependency.
- Humanitarian or strategic military intervention into an internal conflict or for regime change.“ (The Fund for Peace 2011: 20)

„External Intervention

When the state fails to meet its international or domestic obligations, external actors may intervene to provide services or to manipulate internal affairs. Includes pressures and measures related to:

- Foreign Assistance
- Presence of Peacekeepers
- Presence of UN Missions
- Foreign Military Intervention
- Sanctions
- Credit Rating“ (The Fund for Peace 2012: 20)

„Traditionell umfasst der Interventionsbegriff das Kriterium des Zwangs, insbesondere des militärischen Zwangs. In Form offener bewaffneter Intervention und der Einmischung durch Androhung oder Anwendung von Gewalt wird im Regelfall versucht,

Interventionen Revisited

Friedensethik und Humanitäre Interventionen

Rinke, B.; Lammers, C.; Meyers, R.; Simonis, G. (Hrsg.)

2014, XVIII, 325 S. 7 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-531-19844-6